

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BREGENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13.12.2023

5. Verordnung: Stellplatzausgleichsabgabeverordnung 2024

STELLPLATZAUSGLEICHSABGABEVERORDNUNG 2024 der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 13 Abs 1 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Bregenz erhebt eine Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeug-Stellplätze, die nach Maßgabe des § 12 Baugesetz bzw der Stellplatzverordnung, LGBl. Nr. 24/2013, fehlen.

(2) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides, mit dem eine Ausnahme von der Errichtung der Stellplätze gewährt wird.

(3) Der abgabepflichtigen Person erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Landeshauptstadt Bregenz auf Bereitstellung von Stellplätzen.

§ 2 Abgabenschuld

Die Abgabenschuld liegt bei bei der Person mit Eigentum am Bauwerk bzw. bei der bauberechtigten Person, die die Stellplätze nicht schaffen kann.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabe pro m² fehlendem Stellplatz beträgt 1.200,00 Euro. Dies entspricht einer Ausgleichsabgabe von 15.000 Euro bei Fehlen eines 12,5 m² (2,5 m x 5 m) großen Stellplatzes im Sinne der OIB-Richtlinie 4, OIB-330.4-020/19, Punkt 2.10.4.

§ 4 Abgabenbefreiung

(1) Von der Ausgleichsabgabe sind befreit:

50% der fehlenden Stellplätze, soweit diese für ein Bauwerk erforderlich sind, das für das befähigungsnachweispflichtige Gastgewerbe im Sinne von § 111 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. Nr. 94/2017, herangezogen wird.

(2) Die Steuerbefreiung ist durch Vorlage des Befähigungsnachweises zu belegen.

§ 5 Rückzahlung

(1) Die geleistete Ausgleichsabgabe ist der Person mit Eigentum bzw der bauberechtigten Person zurückzuzahlen, soweit innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Stellplätze errichtet worden sind.

(2) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, ist die bereits entrichtete Abgabe der abgabepflichtigen Person auf Antrag unverzinst zurückzuerstatten.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzausgleichsabgabeverordnung 2020, Stadtvertretungsbeschluss vom 05.12.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Ritsch, M B A